

Gastspielvertrag "Platonic Solids"

zwischenvertreten durch
.....

- im folgenden Veranstalter -

und der Band "PLATONIC SOLIDS" vertreten durch

- im folgenden Band - genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Veranstalter engagiert die Band für ein Konzert am.....
Der Veranstaltungsort ist

(2) Die Band beginnt spätestens.....Uhr mit Aufbau und Soundcheck. Diese Zeitvorgabe muss vom Veranstalter gewährleistet werden.

(3) Das Konzert beginnt um.....Uhr. Die Dauer der Veranstaltung wird mindestensMinuten betragen und eine Dauer von.....Minuten nicht überschreiten. Zeitverzug seitens andere Künstler, Techniker oder des Veranstalters beeinträchtigen die Spielzeit nicht.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich die Veranstaltung ausreichend und bestmöglich zu bewerben. Die Band stellt dafür Logo, Bildmaterial, Presstext und Hörbeispiele als Download bereit.

§ 2 Vergütung

Die Band erhält von dem Veranstalter eine Vergütung in Höhe von.....€, direkt nach Konzertende, an den Vertreter der Band ausschließlich per Barzahlung. Eine andere Zahlungsform ist nicht vorgesehen.

§ 3 Kosten

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren an die GEMA zu zahlen sowie etwaige Steuern abzuführen. Die Band wird dem Veranstalter nach dessen Aufforderung eine Aufstellung der urheberrechtlich geschützten Werke übersenden, die bei dem Konzert dargeboten werden.

§ 4 Durchführung der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter stellt für das Konzert eine spielbereite Bühne mit Drumriser (2,0 x 2,0m) zur Verfügung. Die Bühne hat eine Mindestgröße von 6,0 x 4,0 m und bietet die Möglichkeit ein Backdrop 4,0 x 2,0 m aufzuhängen. Der Veranstalter sichert eine saubere Bühnenfläche zu. Jegliche Technik entspricht den gesetzlichen Vorschriften bzw. den DIN-VDE-Normen.

(2) Die im Vorfeld ausgehändigte Bühnenanweisung/Patchplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Sie muss vom Veranstalter eingehalten werden.

(3) Die Bühnenzufahrt bzw. die freie Anfahrt zur Auftrittslocation für einen Transporter muss gewährleistet sein. Das Transportfahrzeug der Band bleibt während des Konzertes am Be- und Entladeplatz stehen. Bei größeren Entfernungen verpflichtet sich der Veranstalter Personal zur Mithilfe bei Be- und Entladen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Band verpflichtet sich zu der von den Parteien vereinbarten Zeit zu erscheinen.

(5) Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Der Veranstalter ist weder in künstlerischer noch in technischer Hinsicht befugt, Vorgaben vor oder Anweisungen während der Veranstaltung zu machen.

(6) Während der Veranstaltung stellt der Veranstalter eine abgeschlossene oder bewachte Räumlichkeit zur Unterbringung und Aufbewahrung von Wertsachen und Eigentum der Band und deren Betreuern.

(7) Der Veranstalter stellt der Band eine trockene und saubere Möglichkeit zum Verkauf von Merchandise in der Nähe der Bühne zur Verfügung.

(8) Der Veranstalter stellt der Band und den Betreuern ein entsprechendes Catering, sowie ausreichend alkoholfreie Getränke (Wasser ohne Kohlensäure) und alkoholische Getränke (Bier) in angemessenem Maß (mind. je 1 Kiste [kein Sternburg, Klausner, Oettinger oder sonstiger Billigscheiß ;) !!!]) zur Verfügung.

§ 5 Schadensersatzpflichten, Schadensersatzpauschalen, Haftungsfreiheit

(1) Entfällt die Veranstaltung aufgrund einer dem Veranstalter zurechenbaren schuldhaften Handlung oder Unterlassung, hat er der Band eine Schadenspauschale in Höhe des Betrags der vereinbarten Gage zu zahlen. Ersparte Aufwendungen der Band werden nicht abgezogen.

(2) Die Geltendmachung eines Schadens aus anderen Gründen wird für beide Seiten durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Sind ein oder mehrere Mitglieder der Band durch Krankheit verhindert, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht der Band und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.

(4) Im Falle des Ausfalls der Veranstaltung durch höhere Gewalt entfallen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien. Wird die Veranstaltung, gleich aus welchem Grund, abgebrochen, ist dennoch die vereinbarte Gage in Höhe des Bruttobetrag zu bezahlen.

(5) Der Veranstalter haftet gegenüber der Band für alle durch Feuer, Einbruch, fehlende Stromanschlüsse, Diebstahl, oder mutwillige Zerstörung entstandene Schäden.

(6) Bei unbegründetem Konzertausfall seitens der Band, zahlt diese dem Veranstalter eine Konventionalstrafe von 50 % der vereinbarten Gage.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Maßgeblich ist allein dieser schriftliche Vertrag. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht der Schriftform und die Abänderung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum - Unterschrift Vertr. der Band

Ort, Datum - Unterschrift Veranstalter